Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1878.

Inhalt der Gesetsfammlung.

1270. 1240. Das zu Berlin am 9. November 1878 ausgegebene 30. Stud ber Bejetjammlung enthält:

Dr. 8578. Gefet, betreffend die Regulirung bes standesherrlichen Rechtszustandes bes Fürstlichen Saufes gu Sann= Bittgenftein=Berleburg bezüglich ber Grafichaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Somburg

an der Mark. Bom 25. Oktober 1878. Rr. 8579. Geset, betreffend die Regulirung des ftandesherrlichen Rechtszuftandes des Fürftlichen Saufes zu Bentheim-Tedlenburg bezüglich der Herrschaft iRheda und der Grafschaft Hohen-Limburg. Bom 25. Oktober 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1271. 1200. Am 1. November d. 3. wird die gur Rheinischen Gifenbahn gehörige, 6,1 Rm. lange Bahnstrede Neersen=Neuwerk-Biersen (ohne Zwischen= station) dem Berkehre übergeben werden. Dieselbe bilbet die Fortsetzung der Linie Neuß-Neersen-Renwerf und hat auf letterer Station Anichluß an die Linie Krefeld-Rhendt Berlin, ben 26. Oftober 1878.

Reichs-Gifenbahn-Umt. 3. 2. : Rörte.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1272. 1169. Der bisherige Realichullehrer Christian Simon zu Caffel ift von uns jum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. O. zu Elberfeld ernannt worden. Cobleng, ben 31. Oftober 1878.

Königliches Provinzial=Schul-Collegium: v. Reefe.

1273. 1232. Prüfungs:Ordnung

für Sandarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Madchenschulen in ber Rheinproving.

§. 1. Bur Abhaltung ber Brufungen für Sandarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Madchen= ichulen in der Rheinproving wird in der Stadt Duffeldorf eine Commission gebildet.

Dieselbe besteht:

1. aus einem Commiffarius des Königlichen Provingial-Schulcollegiums als Borfitenden,

2. aus bem Director ber Louisenschule und ber bamit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanftalt,

3. aus einer ober mehreren burch bas Rönigliche Brovinzial-Schulcollegium zu ernennenden Sandarbeitslehrerinnen, bezw. Schulvorfteberinnen.

S. 2. Die Brufungen finden jährlich im Frühjahr und Berbft in Berbindung mit ben Brufungen für Lehrerinnen an Bolts- und höheren Madchenichulen ftatt.

Die Termine werden zu Anfang jedes Jahres durch die Amtsblätter, sowie durch die Colnische und Elberfelber Beitung veröffentlicht.

S. 3. Bu diefer Brufung werden jugelaffen :

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung gur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,

2. fonftige Bewerberinnen, welche bas 18. Lebensjahr vollendet haben und fich über die erforderliche Borbildung ausweisen fonnen.

S. 4. Die Unmelbung muß 4 Wochen vor bem Briifungstermin bei bem Königlichen Brovingial-Schulcollegium erfolgen.

Der Melbung find beizufügen:

1. der Geburtsichein, 2. ein Gefundheits-Atteft,

3. ein Zeugniß über bie erworbene Schul-, bezw.

Lehrerinnenbildung, 4. ein von der Ortspolizeibehörde, bezw. von dem Ortsichulvorstande ausgestelltes Zeugniß über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung zum Lehrberuf,

5. der felbftgefertigte Lebenslauf.

S. 5. Die von bem Königlichen Provingial-Schulcollegium zugelaffenen Bewerberinnen erhalten furz vor bem Brufungstermin bie nabere Beftellungs-Drbre.

S. 6. Die Brufung ift eine praktische und eine theo-

retische.

§. 7. Für die prattische Brüfung hat die Bewerberin im Brufungstermine felbit vorzulegen und als felbit gefertigt zu bezeugen :

1. ein ichulgerecht genähtes Mannsfaltenbemb,

2. ein Frauenhemb,

3. ein Baar felbft geftricte Strumpfe,

4. ein Tuch mit Buchstaben, sowohl Kreugftich,

5. ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand-

und einer Röperftopfe.

Diese Arbeiten find nicht gang gu vollenden, damit nach Anweisung der Brüfungs = Commission und unter Aufficht derfelben in der Arbeit fortgefahren werben

Ausgegeben zu Duffelborf am 16. November 1878.

S. 8. Die theoretische Brufung besteht: pitchin

1. in einer Brobelection, welche Bewerberin in einer Rlaffe ber höheren Töchterschule abzulegen hat,

2. in einer mundlichen Brufung, in welcher Bewerberin ihre Befanntichaft mit dem methodischen Unterrichtsgange in weiblichen Sandarbeiten fowie mit ben allgemeinen Grundfaben ber Babagogit und Schuldisciplin

barzuthun hat.

Bewerberinnen, welche Die Lehrerinnenprüfung nicht abgelegt haben, muffen außerdem einen bentichen Muffat anfertigen, um fich über ben Standpunft ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen. Das Thema für biefen Auffat ift fo gu mablen, daß hinreichende Befanutschaft mit bem Stoffe bei ben Bewerberinnen vorausgefest werben fann.

S. 9. Jebe Bewerberin hat eine Brufungsgebuhr von

6 Mart zu entrichten.

§. 10. Auf Grund ber bestandenen Brufung erhalten die Bewerberinnen das Beugniß, daß fie gur Unftellung als Sandarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Madchenschulen befähigt feien. d modaling mod

Coblenz, den 10. September 1878.

Rönigliches Provinzial-Schulcollegium: v. Reefe. 1274. 1276. Der bisherige Superintendent Rudolph Rocholl zu Göttingen ift auf Grund ber Beftimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Baftor für die in Rabevormwald bestehende firchliche Gemeinde ber von der Gemeinschaft ber evangelischen Landesfirche fich getrennt haltenden Lutheraner bernfen worben, mas nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualification hierburch zur öffentlichen Renntniß gebracht wirb.

Coblenz, den 7. November 1878. Der Ober Brafident der Rheinproving: v. Bardeleben.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Königlichen Regierung.

1275. 1234. Gejet, betreffend die Abanderung der Gewerbeordnung.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Denticher Raifer, Ronig von Preußen 20,

verordnen im Ramen bes Reichs, nach erfolgter Buftimmung des Bundesrathe und des Reichstage, was folgt: Artifel 1. Un Stelle des Titels All der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen: Titel VIII.

Bewerbliche Arbeiter (Befellen, Behülfen, Lehrlinge, Fabrifarbeiter).

1. Allgemeine Berhältnije,

S. 105. Die Feitsetzung ber Berhältniffe gwifden ben jelbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ift, vorbehaltlich ber burch Reichsgefet begrundeten Befdrantungen, Gegenftand freier Ueber-

Bum Arbeiten an Conn- und Festtagen tonnen bie Bewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach ber Ratur des Gewerbebetriebes einen Aufschub ober eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen

unter Die vorstehende Bestimmung nicht.

Belde Tage als Festiage gelten, bestimmen die Lanbes-

regierungen.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die burgerlichen Chrenrechte aberfannt find, durfen, jo lange ihnen diefe Rechte entzogen bleiben, mit ber Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren fich nicht befaffen.

Die Entlaffung der bem vorstehenden Berbot guwider beichäftigten Arbeiter fann polizeilich erzwingen werben.

§. 107. Berfonen unter einundzwanzig Jahren burfen, joweit reichsgesetlich nicht ein Anderes zugelaffen ift, als Arbeiter nur beschäftigt werben, wenn fie mit einem Arbeitebuche verfeben find. Bei ber Annahme folder Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ift verpflichtet, basselbe zu verwahren, auf amtliches Berlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Löfung bes Arbeitsverhältniffes bem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Muf Rinder, welche jum Bejuche ber Bolfsichule verpflichtet find, finden vorstehende Bestimmungen feine Un-

wendung.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter burch §. 108. bie Boligeibehorde besjenigen Ortes, an welchem er gulest feinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, toften= und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Untrag ober mit Buftimmung bes Baters ober Bormundes; ift die Ertlarung des Batere nicht zu beichaffen, fo fann Die Gemeindebehörde die Buftimmung beffelben ergangen. Bor ber Ausstellung ift nachzuweisen, bag ber Arbeiter zum Besuche ber Boltsichule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Benn bas Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt ober nicht mehr brauchbar, ober wenn es verloren gegangen ober vernichtet ift, jo wird an Stelle beffelben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt burch die Polizeibehorbe besjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches gulegt feinen bauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte ober nicht mehr branchbare Arbeitsbuch ift burch einen amt-

lichen Bermert zu ichließen.

Bird bas neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr branchbaren, eines verloren gegangenen ober vernichteten Arbeitsbuches ansgestellt, jo ift dies barin gu vermerten. Für die Unsitellung fann in diejem Falle

eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden. §. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Lettere hat über die bon ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Bergeichniß ju führen.

Die Ginrichtung ber Arbeitsbucher wird burch ben

Reichstanzler bestimmt.

S. 111. Bei bem Gintritte bes Arbeiters in bas Arbeitsberhaltniß hat der Arbeitgeber an ber dafür beftimmten Stelle bes Arbeitsbuches die Beit des Gin-trittes und die Art ber Beschäftigung, am Ende bes Arbeitsverhaltniffes die Beit des Austrittes und, wenn

bie Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art armentaffe. ber letten Beschäftigung bes Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen find mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Gie burfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches ben Inhaber bes Arbeitsbuches günftig ober nachtheilig zu fennzeichnen

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung ober bie Leiftungen bes Arbeiters und sonftige burch bieses Gefets nicht vorgesehene Eintragungen ober Bermerte in

ober an dem Arbeitsbuche find unguläffig.

§. 112. Ift das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen ober nichtet, oder find von dem Arbeitgeber unguläffige Gintragungen ober Bermerke in ober an bem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, jo tann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Roften des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher bas Arbeitsbuch feiner gefetlichen Berpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Gintragungen zu machen unterlaffen oder unguläffige Eintragungen ober Bermerke gemacht hat, ift bem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Auspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach feiner Entftehung im Bege ber Rlage ober Einrede geltend gemacht ift.

S. 113. Beim Abgange fonnen Die Arbeiter ein Bengniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Diefes Zeugniß ift auf Berlangen ber Arbeiter anch

auf ihre Führung auszudehnen. S. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und bas bem Arbeiter etwa ausgestellte Bengnig toften und stempelfrei zu beglaubigen.

S. 115. Die Bewerbetreibenden find verpflichtet, Die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszu-

zahlen.

Sic durfen benfelben teine Baare freditiren. Die Berabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fallt, fofern fie ju einem die Anschaffungstoften nicht überfteigenden Breife erfolgt, unter Die vorftebende Beftimmung nicht; auch tonnen ben Arbeitern Bohnung, Fenerung, Landnutung, regelmäßige Betoftigung, Arzneien und arztliche Sulfe, fowie Berfzenge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung

bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

S. 116. Arbeiter, beren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Beife berichtigt worden find, tonnen zu jeder Zeit Bahlung nach Maggabe bes g. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Ginrede aus bem an Bahlungsftatt Begebenen entgegengefest werden fann. Letteres fällt, soweit es noch bei bem Empfanger vor-handen ober biefer baraus bereichert ift, berjenigen Gulfstaffe zu, welcher ber Arbeiter angehört, in Ermangelung einer folchen einer anderen jum Beften ber Arbeiter an bem Orte bestehenden, von ber Bemeindebehorde gu bestimmenden Raffe und in beren Ermangelung der Orts-

S. 117. Bertrage, welche bem S. 115 zuwiberlaufen,

find nichtig.

Dasfelbe gilt von Berabredungen zwischen den Bewerbetreibenden und ben von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme ber Bedürfniffe ber letteren aus gewiffen Berfaufsstellen, fowie überhaupt über bie Berwendung bes Berdienftes berfelben ju einem anderen Bwed als zur Betheiligung an Ginrichtungen gur Berbefferung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

8. 118. Forberungen für Waaren, welche bem §. 115 guwider freditirt worden find, fonnen von dem Glaubiger weber eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werben, ohne Unterichied, ob fie zwischen ben Betheiligten unmittelbar entstanden ober mittelbar erworben find. Dagegen fallen bergleichen Forberungen

ber in S. 116 bezeichneten Raffe gu.

S. 119. Den Gewerbetreibenden im Ginne der SS. 115 bis 118 find gleich zu achten deren Familienglieder, Behülfen, Beauftragte, Befchäftsführer, Auffeher und Fattoren, fowie andere Gewerbetreibende, bei deren Beichaft eine ber bier erwähnten Berfonen unmittelbar ober mittelbar betheiligt ift.

Unter ben in SS. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werben auch diejenigen Berfonen verftanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsftätten der letteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugniffe

beschäftigt find.

\$. 120. Die Gewerbeunternehmer find verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rudficht auf Bejundheit und Sittlichfeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörbe ober vom Staate als Fortbildungsichule anertannte Unterrichtsanftalt befuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der guftandigen Behörde festzusebende Beit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren fann die Berpflichtung zum Befuche einer Fortbildungsichule, joweit die Berpflichtung nicht laudesgeseslich besteht, durch Ortsstatut (g. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer find endlich verpflichtet, alle Diejenigen Ginrichtungen berauftellen und zu unterhalten, welche mit Rudficht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und ber Betriebsftätte zu thunlichfter Sicherheit gegen Befahr für Leben und Gefundheit nothwendig find. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen find, fonnen burch Beichluß des Bundesraths Borichriften erlaffen werben. Soweit folde nicht erlaffen find, bleibt es ben nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlaffen, Die erforderlichen Beftimmungen gu treffen.

S. 120a. Streitigfeiten ber felbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortfetung ober Aufhebung bes Arbeitsverhältniffes, auf Die gegenseitigen Leiftungen aus bemfelben, auf die Ertheilung oder den Juhalt ber Arbeitsbücher oder Beugniffe fich beziehen find, joweit für diefe Angelegenheiten

ien, welche nach ber Ratur bes Gewerbebetriebe

besondere Behörden befteben, bei biefen gur Enticheidung

au bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, ersfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Bollstredung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von

Arbeitgebern und Arbeitern zu bilben.

2. Berhältniffe ber Befellen und Behülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leiften; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen ben Gesellen ober Gehülsen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freisstehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

S. 123. Bor Ablauf ber bertragemäßigen Beit und ohne Anffündigung fonnen Gefellen und Gehülfen ent-

laffen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Borzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpslichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Frrthum verseht haben;

2. wenn fie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges ober eines lieberlichen

Lebeifswandels fich ichuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben ober sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Berpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Berwarnung ungeachtet mit Feuer

und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten ober grobe Beleidigungen gegen ben Arbeitgeber ober seine Bertreter ober gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers ober seiner Bertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn fie einer vorfählichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung jum Nachtheil des Arbeitgebers ober

eines Mitarbeiters fich ichuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Bertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen versteiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Bertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesehe oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Dr. 8 gedachten Fällen dem

Entlassen ein Anspruch auf Entschäbigung zustehe, ift nach dem Inhalt des Bertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Borschriften zu beurtheilen.

S. 124. Bor Ablauf ber vertragsmäßigen Beit und ohne Auffündigung können Gesellen und Gehülfen bie

Arbeit verlaffen:

1. wenn fie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Bertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulben kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Bertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesehe oder die guten Sitten laufen:

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, dei Stüdslohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsehung der Arbeit das Leben ober die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gesahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeits-

vertrages nicht zu erfennen war.

In ben unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist ber Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger

als eine Woche befannt find.

S. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen ober Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstichuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältniffe.

§. 126. Der Lehrherr ist verpslichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausdildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausdildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegensheit durch Verwendung zu anderen Dienstleisfungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamseit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu dewahren.

§. 127. Der Lehrling ift ber väterlichen Bucht bes Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle bes Lehrherrn seine Ansbildung zu leiten hat,

ift er gur Folgsamfeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverhältniß fann, wenn eine längere

Frist nicht bereinbart ift, während ber ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Gine Bereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn

Anwendung findet.

Bon Seiten des Lehrlings fann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöft werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Dr. 1, 3 bis 5

vorgesehenen Fälle vorliegt:

2. wenn der Lehrherr seine gesetlichen Verpslichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichteit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Beise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht misbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpslichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird burch den Tob des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tob des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aushebung inner-

halb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Beträgen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten und stempelsrei zu beglaubigen ist.

Un Stelle diefer Zeugniffe konnen, wo Innungen oder andere Bertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die

von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Berläßt der Lehrling in einem durch dies Gesey nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Mückehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht sür aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Anstrikte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurücksühren lassen, oder durch Androhung von Geldstrase die zu Andrehen lassig Mart oder Haft dies zu sünfzig Mart oder Haft dies zu sünfzig Mart oder Haft dies zu sünf Tagen zur Andetehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Bater oder Vormund für den Lehrling, oder, sosiern der letztere größsährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung absgeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruse übergehen werde, so gist das Lehreberhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Absauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitssbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen

Arbeitgeber ohne Zustimmung bes früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werben.

S. 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der veradredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des S. 128 Abs. 1 und 4 kann der Auspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsenung der Art und Höhe der Entschädigung vereindart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend

gemacht ift.

§. 133. Ift von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beauspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag sestzuseben, welcher für jeden auf den Tag des Bertragsbruches solgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, dis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülsen ortsüblich gezahlen Lohnes sich belausen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstsichuldner mitverhaftet der Bater des Lehrlings sowie dersenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Berlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsehung eines Lehrverhältnissen noch verpslichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Anstösung des Lehrverhältnisses von der Berson des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Berhältnisse der Fabritarbeiter. §. 134. Auf Fabritarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis

133 Univendung.

\$. 135. Rinder unter zwölf Jahren durfen in Fabrifen

nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern anter vierzehn Jahren barf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht übersichreiten.

Kinder, welche jum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, durfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaussichtsbehörde genehnigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Lente zwischen vierzehn und fechszehn Jahren burfen in Fabriten nicht langer als 10 Stunden täglich

beschäftigt werden.

Böchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer

Riederfunft nicht beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürsen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends danern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen sürsehn kalbe Stunde, sür junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Bormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde minsestens betragen.

Während der Paufen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diesenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonns und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenens und Konsirmandens, Beichts und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürsen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

S. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeits-

buches bedarf es baneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Baters oder Bormundes durch die Ortspolizeibehörde kostens und stempelsrei ausgestellt; ist die Erklärung des Baters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Baters oder Bormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesehlichen Schulpslicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitstarte zu verwahren, auf amtliches Berlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Bater oder Bormund wieder auszuhändigen. Ift die Bohnung des Baters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitsfarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Ange-

hörigen bes Rindes.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche

Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattsinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin dars, abgesehen von Berschiedungen, welche durch Ersehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht ersolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat ber Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Angen fallenden Stelle ein Berzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter

Angabe ihrer Arbeitstage sowie bes Beginns und Enbes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebense hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tasel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlichen Schrift einen Auszug ans den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Benn Naturereignisse ober Unglücksfälle der regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nach gelassen werden. In dringenden Fällen solcher An sowie zur Verhütung von Unglückskällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vier

zehn Tagen, folche Ausnahmen geftatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten af die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erschein lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Beig geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine ander weite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhen Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzle gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen di jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitesstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündige Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu tressen ben Berfügungen mussen schriftlich erlassen werben.

S. 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann bi Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gesahren für Gesundheit oder Sittlickter verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonden Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesonden kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit de Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können sür Spinnen en, sür Fabriken, welche mit ununterbrochenem sem betrieben werden, oder welche sonst durch die Art de Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbe augewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrie eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten wogleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur ma auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahme von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgiehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedo dars in solchen Fällen die Arbeitszeit sür Kinder dauer von sechsundbreißig Stunden und für junge Land die Dauer von sechsund sich sich von sechsund seines von sechsund nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bitimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorglegen. Sie sind außer Kraft zu sehen, wenn der Reichtag bies verlangt.

S. 139b. Die Aufficht über bie Ausführung

Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließesich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Besanten zu übertragen. Denselben stehen dei Ausübung dieser Aussicht alle amtlichen Besingnisse der Ortspolizeisbehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäftss und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpslichten.

Die Ordnung ber Zuständigkeitsverhältnisse zwischen biesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen

Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszige aus denselben sind dem Bundesrath

und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umsange vorhanden sind, durch Beschluß des Lundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Racht, während die Fabriken im Betriebe sind, ge-

Artikel 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Borschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle bes §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei ber Zahlung bes Lohnes ober bei bem Berkaufe von Baaren an die Ar-

beiter bem §. 115 zuwiderhandeln;

2. Gewerbetreibende, welche ben §§. 135, 136 ober ben auf Grund ber §§. 139, 139a getroffenen Bersfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fliegen der im §. 116 bezeichneten

name zu.

2. an Stelle bes erften Absates bes §. 147:

Mit Gelbstrafe bis zu dreihundert Mark und im Un-

bermögensfalle mit haft wird beftraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerdes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) ersorderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmisung sung sestgesten Bedingungen abweicht;

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu ber mit Rudficht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ober

bes Lokals eine besondere Genehmigung ersorberlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Beränderung der Betriebsstätte oder eine Berlegung des Lokals oder eine wesentliche Beränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelser, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Juhaber desesselben sei eine geprüfte Medizinalperson;

4, wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den

Bestimmungen bes §. 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle bes ersten Sates bes §. 148: Mit Gelbstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle ber Nr. 9 und 10 bes §. 148: 9. wer bie gesetlichen Pflichten gegen bie ihm anverstrauten Lehrlinge verlett;

10. wer wiffentlich ber Bestimmung im §. 131 Abf.

2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Sahes des §. 149: Mit Gelbstrafe bis zu dreißig Mark und im Unversmögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft: 6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, ben burch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Berpflichtungen nachzutommen.

7. an Stelle bes §. 150:

Mit Gelbstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unbermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Berletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer ben Bestimmungen ber SS. 106 bis 112 3uwiber einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt ober

behält

2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitstarten zuwiderhandelt;

3. wer vorsäglich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht ober vernichtet.

8. an Stelle bes §. 154:

Die Bestimmungen ber §§. 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apothefen und Handelsgeschäften keine Unwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b sinden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampstraft stattsfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhösen und Wersten

entsprechende Unwendung.

In gleicher Beise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 1396 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen burfen in Anlagen ber in Absah 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiberhandlungen unterliegen ber Strafbestimmung bes

\$ 146.

Artifel 3. Diejes Geieg tritt mit bem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhändigen Unter ichrift und beigebruchtem Raiferlichen Infiegel.

Gegeben Neues Balais bei Botsbam, den 17. Juli 1878 Im Allerhöchften Auftrage Seiner Majeftat des Raifers: Friedrich Wilhelm, Kronpring. (L. S.) mart. Fürst v. Bismard. inf

Rachstebend bringen wir die vom herrn handelsminister unterm 24. v. Mts. erlassene Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ansführung ber Borschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung ber Arbeiterinnen und jugend= lichen Arbeiter in Fabriten 20., fowie den Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beichaftigung jugendlicher Arbeiter mit bem Bemerten gur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Landrathe für entsprechende Berbreitung Diefer Befanntmachung Gorge tragen werden.

Düffeldorf, den 6. November 1878. I. III. B. 5747. Königliche Regierung, Abtheilung bes Innern.

Unweijung

für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung ber Borichriften ber Gewerbe-Ordnung über die Arbeits bucher und bie Beschäftigung der Arbeiterinnen und usanstunt jugendlichen Arbeiter in Fabrifen ze. St al

A. Arbeitsbücher.

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die nus der Bolfs fcule (b. h. ber gewöhnlichen Werftagsichulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ahnliche Schulen) entlaffenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied bes Geichlechts.

Db die Arbeiter ausdrücklich als "Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabritarbeiter" angenommen find, ober nur thatfächlich als folche beschäftigt werden, ob fie von Sandwerfern oder von größeren Gemerbe-Unternehmern angenommen find, ob fie in deren Behanfung, ob fie in Wertstuben, Wertstätten, in Fabriten, im Freien insbefondere auch auf Bauplagen und bei Bauten gebeiten, ift unerheblich.

Die Arbeiter in huttenwerfen, in Bauhofen und Werften, gehören zu den gewerblichen Arbeitern und find demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Bon ber Berpflichtung gur Tubrung eines Arbeitsbuches find ausdrücklich entbunden dan ein

1) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gefetes eine Arbeitsfarte ju führen haben;

2) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handels Geichäften. des

III. Bu den gewerblichen Arbeitern im Ginne bes Bejebes find unter Anderen nicht zu rechnen und gur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtette imded

1) Rinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerb lichen Arbeiten beschäftigt find; weralred nonearouren

2) Perfonen, welche im Gefindeverhältniffe fteben;

3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorfommenden Arbeiten beichäftigten Tagelöhner und Handarbeiter:

4) Berjonen, Die in Der Stellung von Angeftellten (Beichaftsführer, Buchführer, Wertmeifter und bergleichen in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung ber Beborde vermöge ber Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ift die Ausstellung eines folchen, wenn fie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Die Arbeitsbücher muffen nach Format, Papier und Drud ber von bem Bern Reichstangter festgeftellten, aus ber Anlage erhellenden Ginrichtung entsprechen und insbesondere für die Gintragungen ber Arbeitgeber mindestens die in der Unlage gewählte Seitenzahl enthalten. Urbeitsbucher mit größerer Seitengaht find gulaffig, boch muffen die Ungaben ber Seitengabt fowie Die Borbrude für die Eintragungen und deren Rummerirung bis gur letten Seite fortlaufendigere mis

VI. Neber die ausgestellten Arbeitsbucher ift nach dem anliegenden Formular A. ein für jedes Kalenderjahr ab-

ichließendes Berzeichniß zu führen.

VII. Die Ortspolizeibehorde hat Arbeitsbücher nur für folche Arbeiter auszustellen welche im Bezirk ihren letten banernden Aufenthalt gehabt haben (§. 108.) und glaubhaft machen, daß für fie bis babin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ift, voer bag bas für fie ausge ftellte Arbeitsbuch vollstäftbig ansgefüllt, ober unbrauchbar geworden, oder verloreningegangen oder vernichtet ift. (§§1 109: 1112.) rade namen

VIII. Wird ber Antrag auf Ausstellung eines Arbeits buches nicht von bem Bater ober Bormunde gestellt, jo ist der Nachweis zu fordern, daß ber Bater ober Bor mund bem Antrage gustimmt, ober in ben Fällen, wo Die Ertlärung bes Baterschnicht beichafft werden fann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo ber Arbeiter feinen letten dauernden Aufenthalt gehabt bat, die Buftimmung bes Baters erganzt hat (§. 108).

Der Rachweis ift durch Beibringung einer mundlichen ober Schriftlichen Erffarung bes Baters ober Bormundes, begiehungeweise burch eine ichriftliche Bescheinigung ber

Gemeindebehörde zu erbringen.

OalX. Soweit nicht anderweit fesisteht, daß der Arbeiter gum Bejuch bermBolfsichule nicht mehr verpflichtet ift, ift darüber eine Bescheinigung bes Schul-Inspettors bes jenigen Ortes zu erforbern, wo ber Arbeiter aus ber Bolfsichule entlaffen iftin

X. Sofern Jahr, Tag und Ort ber Geburt bes Ar beiters nicht anderweit feftstehen, ift die Beibringung einer Geburtsellefunde (Geburtse, Tauf-Scheines) 311

XI Die Ausstellung bes Arbeitsbuches erfolgt burch Ausfüllung ber beiben erften Seiten bes Formulars nach bem anliegenden Mufter. Die Rummer des Arbeits buches muß mit ber laufenden Rummer bes Bergeich niffes der Arbeitsbücher (VI.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erft erfole

gen, wenn fammtliche Colonnen des Berzeichniffes ber

Arbeitsbücher ausgefüllt find.

XII. Bird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, fo ift festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das lettere ausgestellt war, sowie, ob daffelbe vollständig ausgefüllt, ober unbrauchbar geworden, ober verloren gegangen, ober vernichtet ift.

Das Ergebniß biefer Feststellung ift in bas Arbeitsbuch Seite 2 unten, und in bas Berzeichniß ber Arbeitsbücher, Colonne "Bemerfungen" einzutragen (§. 109.

Absat 1).

Ift bas fruhere Arbeitsbuch vollftanbig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letten Seite burch amtlichen Bermerk zu ichließen. (§. 109.

Absat 1.)

Die Ausstellung bes neuen Arbeitsbuches ift ber Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe bes Jahres ber Ausftellung anzuzeigen und von diefer in ihrem Bergeichniffe ber Arbeitsbücher unter ber Rubrit "Bemerfungen" gu vermerfen. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches fann auch bann nicht verweigert werden, wenn bas frühere Arbeitsbuch von bem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht ober vernichtet ift. In diefem Falle ift aber bie Beftrafung bes Arbeiters nach Maggabe bes §. 150. Nr. 3. ber Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

XIII. Die Ausstellung ber Arbeitsbücher hat foftenund ftempelfrei gu erfolgen. Mur für bie Musftellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten fann eine Bebühr bis jum Betrage von 50 Pfennigen erhoben

werben. (§. 109. Abfat 2.)

XIV. Die Ortspolizei-Behörden haben fich fofort mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeits= buchern zu versehen und folche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für ben erstmaligen Bedarf an Formularen fommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an fämmtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren, und zwar auch bie-jenigen, welche ichon vorher in Arbeit gestanden haben, im Befit eines Arbeitsbuches fein muffen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Befanntmachungen unter hinweis auf die Strafbestimmung des §. 150. ad 1. ber Gewerbe-Ordnung aufmerkjam zu machen find. Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die erften Unforderungen genügenden Borrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, fo find gunächft biejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung angutreten beabsichtigen, und fodann unter den übrigen bereits in Beichäftigung befindlichen Arbeitern die "jungen Leute" zwischen 14 und 16 Jahren in Fabrifen und benfelben gleichgeftellten Unlagen (§. 135. Abjat 4. und §. 154. Abjat 2. und 3. des Gejetes) mit Arbeitsbüchern zu berfehen.

B. Arbeitsfarten.

I. Giner Arbeitstarte bedürfen alle Rinder unter 14 Jahren, welche in Fabrifen, in Wertstätten, in beren Betriebe eine regelmäßige Benutung von Dampffraft ftattfindet, in Suttenwerten, Bauhofen und Berften, fowie in Bergwerfen, Salinen, Aufbereitungs-Anftalten, unterirdisch betriebenen Bruchen und Gruben beichäftigt werben. (§. 137. Abjat 1, §. 154. Abjat 2. und 3.)

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durfen Arbeitstarten nicht ausgestellt

werden. (§. 135. Abfat 1.)

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten find Formulare zu benugen, welche in Format, Papier und Drud mit bem beigefügten Probeegemplare übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ift nach dem beigefügten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzu-

ichließendes Bergeichniß gu führen.

IV. Die Arbeitsbücher find von benjenigen Drispolizei-Behörden auszuftellen, in deren Berwaltungs-Bezirf die Rinder, für welche fie bestimmt find, Beschäftigung annehmen oder mahrend diefer Beichaftigung fich aufhalten follen.

V. Die Bestimmung unter A. VIII. findet auch auf bie Ausstellung von Arbeitsfarten Amwendung. (§. 137. Abfat 2.) Für jedes Rind, für welches die Ausstellung einer Arbeitsfarte beantragt wird, ift bie Borlegung einer Geburtsurfunde (Geburts, Tauf-Scheines) gu forbern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitsfarte erfolgt burch Ausfüllung bes Formulars nach bem Mufter bes an-

liegenden Probe-Eremplars.

Die Rummer ber Arbeitskarte muß mit ber laufenden Nummer bes Bergeichniffes ber Arbeitstarten (III.) übereinstimmen. Unter "Schulverhältniffe" find die Schule, welche bas Rind mahrend der bevorftehenden Beichaftigung gu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchem bies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit biefe Berhaltniffe der Ortspolizei-Behorde nicht bereits amtlich bekannt find, ift barüber eine Erklärung bes Schul-Infpeftors berjenigen Schule zu erfordern, welche bas Rind zu besuchen hat.

Unter "Bemerkungen" find biejenigen Berhältniffe eingutragen, von welchen die Unwendung besonderer auf Grund ber SS. 139. Absat 2 und 139a. erlaffener Borichriften

abhängt. (Bergleiche auch Nr. VII.)

VII. Bor Austheilung einer Arbeitstarte ift thunlichft festzustellen, ob für baffelbe Rind bereits früher eine Arbeitsfarte ausgestellt ift. In biesem Falle ift barauf zu halten, bag bie bisherige Arbeitsfarte bor Aushandigung der neuen abgeliefert wird, es sei benn jene verloren gegangen, vernichtet ober von bem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr branchbar ift eine Arbeitskarte namentlich bann, wenn die Angabe berfelben über die Schulverhaltniffe in Folge eines Bechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder fonftiger Beränderungen ungutreffend geworben ift.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitsfarte unterliegt denselben Borichriften, wie diejenige ber erften; jedoch bedarf es ber Borlegung einer Geburtsurfunde nicht, wenn die bisherige Arbeitstarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitsfarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar geworbenen, verloren gegangenen 2c. ausgeftellt ift, hat bie ausstellende Behörde unter "Bemerfungen" in bie Arbeitsfarte und in das Berzeichniß der Arbeitsfarten

einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Bater oder Bormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämmtliche Kolonnen des Berzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

in IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsfarten zu versehen und solche fortlaufend worräthig zu

halten.

Hur den erstmaligen Bedarf an Formularen fommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch biejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitsfarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Mäßgabe des früheren §. 131. der Gewerbe-Ordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei Behörden einen für die ersten Auforderungen genügenden Borrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächft die jenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beichäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. Die Beschäftigung jugenblicher Arbeiter in Fabrifen und benselben gleichsiehenden Anlagen (vergl. B. I.) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizei Behörbe die in §. 138. Absah 1. und 2. vorge-

ichriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige nuß ersehen lassen, ob in der betressenden Ansage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüsen, ob sie sämmtliche in §. 138. Absah 2. vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa einsgehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Aften zu nehmen, welche für jede Fabrif 2c. besonders zu süh-

ren find.

II. Auf Grund ber eingehenden Anzeigen und Beränderungsanzeigen ist nach bem beigefügten Formular ein Verzeichnis ber im Berwaltungsbezirke belegenen Fabriken zc., welche jugenbliche Arbeiter beschäftigen, zu

ühren.

itt. Jeber Arbeitgeber, welcher die in § 138. Abjat 1. und 2. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist ichriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeits-räumen, wo jugendtiche Arbeiter beschäftigt sind, daß in § 138. Absat 2. erwähnte Berzeichniß derselben, wozu ein Formular hieneben beigesügt ist, und den eben dasselbst erwähnten, in einem Exemplare angeschlössenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

der bas Berfahren, welches bei Ausführung bes & 139. Absah 1. innezuhalten ift, wird besondere

des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beichäf

geflattet werben, wenn in benfelbenneplofrer gnufismil

D. Aufficht

über bie Ausführung ber Bestimmungen über die Urbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter.

I. Die Aufficht über die Ansführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizei-Behörden ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen — unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen — auch da, wo besondere Aussichtsbeamte auf Grund des §. 1396 der Gewerbe-Ordnung angestellt sind.

11. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizei Behörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Berwaltungs Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu

überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung sinden, sind in Zukunft sährlich mind este nis zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde solgende Punkte sessisstellen:

1) Wie groß ift bie Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beichäftigten Arbeiter

a) zwischen 16 und 21 Jahren? toutouled reite

b) zwischen 14 und 16 Jahren?

c) zwischen 12 und 14 Jahren? Bu b und e find die Bahlen getreimt nach Geschlechtern

2) Sind sammtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sammtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?

3) Sind in den Arbeitsrämmen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Berzeichniß der jugend-

Tichen Arbeiter ausgehängt?

4) Stimmen die Angaben des Berzeichniffes über Arbeitszeit und Panjen mit der der Ortspolizei-Behörde ge-

machten Unzeige überein?

5) Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugends lichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitstarten überein?

6) Stimmen Arbeitszeit und Paufen ber jugendlichen Arbeiter mit ben gesetzlichen Borichviften und ben auf ben Berzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

7) Besnichen bie jugenblichen Arbeiter bie Schule nach Maßgabe ber in ben Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?

8) Werden Arbeiterinnen entgegen der Borschrift des §. 135. Absah 5 der Gewerbe Ordnung beschäftigt?
III. Für diesenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139. und 139a. Absah 2. nachgelassen oder Beschräntungen nach Maßgabe des §. 139a. Absah 1. vorgeschrieben sind, ist dei der Revision sestzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen

und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlaffenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 81/2 Uhr Abends und 51/2 Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werben, find bon Beit gu Beit einer bei Racht oder Conntags auszuführenden Revifion gu

unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer ben Bestimmungen über bie Beichäftigung jugenblicher Arbeiter entworfenen Anlage ftattgefunden bat, ift auf ben in ben Arbeitsräumen aushängenden Berzeichniffen ein Revisionsvermert zu machen. Das Datum berfelben und bie dabei vorgefundene Angahl ber jugendlichen Arbeiter find in bas nach C. II gu führende Berzeichniß ber Fabrifen 2c. einzutragen.

V. Die gegen Befiger von Fabrifen 2c. wegen Buwiderhandlungen gegen die der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen rechtsträftig erfannten bezw. festgesetten Strafen find in das Bergeichniß

ber Fabriten 2c. einzutragen.

VI. Alljährlich im Monat Dezember haben bie Ortspolizei-Behörden ber vorgesetten höheren Berwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihrem Berwaltungs Begirfe vorhandenen Fabrifen 201, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werben, nach bem beigefügten For-

mular einzureichen.

VII. Im Laufe der Monate Mary und April des Jahres 1879 ift eine exitmalige allgemeine Revision fammtlicher gewerblichen Unlagen vorzunehmen, bei welcher hauptfächlich festzuftellen ift, ob die gur Beit beichäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Arbeitsbüchern begiehungsweise Arbeitstarten verjehen find. Bei biefer erstmaligen Revision sind die Arbeitgeber auf die borgefundenen Mangel aufmertiam zu machen und zu beren ungefäumten Abftellung unter Binweis auf bie betreffenben Strafbestimmungen (§. 146. ad 2. §. 149. ad 7. §. 150. ad 1. und 2.) aufzufordern.

Db diefer Aufforderung entsprochen ift, ift durch eine im Laufe bes Jahres vorzunehmende Nachrevifion feft-

Mussin gim retiedile nachiE.

aus den Bestimmungen ber Gewerbe-Ordnung über bie Beichäftigung jugendlicher Arbeiter (vgl. Art. 1. 8.138. Abi. 3. des Gesehes vom 17. Juli 1878).

I. Rinder unter 12 Jahren dürfen in Fabrifen

nicht beschäftigt werben. (§. 135. Abs. 14)

II. Rinder zwischen 12 und 14 Jahren durfen in Fabrifen nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von ber Ortspolizei = Behorde ausgestellte Arbeitstarte eingehändigt ift. 14 (G. D. S. 137. Abs. 1.) Diese Karte hat ber Arbeitgeber gu verwahren und auf amtliches Berlangen jederzeit vorzulegen. (G. D. S. 137. Abs. 3.) adaptate dan namen Um Ende bes Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte

dem Bater oder Bormunde, ober wenn die Wohnung bes Baters nicht zu ermitteln, ber Mutter ober bem ionstigen nächsten Angehörigen bes Kindes auszuhan-

digen. (§ 137. Abj. 3.) 138 and ni den stratstorie III. Bersonen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beichäftigt werden, wenn fie mit einem burch die Polizei-Behörde ihres festen dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Urbeitsbuthe versehen find, welches von bem Arbeitgeber einzufordern, zu vermahren und auf amtliches Berlangen jeder Beit vorzulegen ift. (B. D. S. 107. und 108.) (Bergl. auch die in jedem Urbeitsbuche abgedrudten SS. 111. und 112. der Gewerbe-Dronung.)

IV. Ber Rinder zwijchen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrit beschäftigen will, muß hiervon ber Orts polizei-Behörde vorher ich rift Lich Anzeige machen.

(6. D. S. 138. 216, 1.)

In der Anzeige find anzugeben : die Fabrit, Die Bochentage, an welchen bie Beschäftigung ftattfinden foll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Paufen, Urt ber Beschäftigung. - Soll hierin eine Mende rung eintreten, fo muß bavon vorher der Behörde weiter e Angeige gemacht werden. (B. D. S. 138. Abj. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beichäftigt werden, muß an einer in bie Augen fallenden Stelle ein Bergeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Ungabe ber Arbeitstage bes Beginns und Endes ber Arbeitszeit, bes Beginns und Endes ber Baufen ausgehängt fein. (G. D. S. 138. Abf. 3.)

VI. Rinder unter 14 Jahren durfen nicht langer als 6 Stunden täglich beschäftigt werden.

(§. 135. Abj. 2.)

Die Arbeitsftunden muffen in ber Beit zwifchen 51/2 Uhr Morgens und 81/2 Uhr Abends fallen. (§. 136.

Bwischen ben Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Baufe bon ber Dauer einer halben Stund e gewährt werben. (§. 136. 216j. 1.)

Shulpflichtige Rinder dürfen in Fabriten nur beichäftigt werben, wenn fie in ber auf ihrer Ur-beitskarten angegebenen Beise bie Schule besuchen. (§. 135. Abj. 3.; §. 137. Abj. 2.)

VII. Junge Beute zwischen 14 und 16 3 abren burfen nicht länger als 10 Stunden täglich

beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 4.)

Die Ar beite ftunden muffen in die Beit zwischen 51/2 Uhr Morgens und 81/2 Uhr Abends fallen. (§ 136. Apr. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muffen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Baufen und gwar Mittags eine Stunde, und Bor und Nachmittags je eine

halbe Stunde gewährt werben. (§. 136. Abi. 1.) lichen Arbeitern zwifden 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabritbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in ben Arbeitsräumen nur bann gestattet werden, wenn in benfelben biejenigen Theile bes Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beichäftigt find, ofur die Beit der Panfen völlig eingestellt werben (\$1-136, 265, 21) nder, mach des eingestellt wer-

ber vom ordentlichen Seelforger für den Kate chume = nen=, Konfix manden=, Beicht= und Kommu= nion Unterricht bestimmten Standen dürsen jugendsliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (S. 136. Abs. 3.)

Sin jedent Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter poiichen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Dafet, welche diesen Anszug in beutlicher Schrift enthalt, anszuhäugen. (§. 138. Abs. 3.)

1276. 1201: Den der Frau Nobert Abrath hierjelbst dam 286 Dezember v. I ansgesettigte Legitimationsund Gewerbeschein zum Handel mit Leinen, Manufactur-Glas- und Borzellan-Waaren ist angeblich verloren worden und nied hierdurch für ungültig erflärt.

Diffelborf, den 6. November 1878. III. III. 12423. 1277. 1233. Der Handelsmann Ernst Porthoff zu Sonnvorn hat den demfelben von uns am 2: d. Mts. extheilten Legitimations-Schein zum Handel mit leinen Band 2c. angeblich am 28. v. Mts. in der Bürgermeisterei Gräfvath verloven. Dieser Schein wird hiersburch für ungültig extlart.

Düsselborf, den 9. November 1878. III. III. 12531.

1278. 1274. Der Lumpensammler Franz Lüthe, früher im Attenessen, jest zu Katernberg, hat den von uns für demselben am 8. März d. J. ausgesertigten Legitimationsund Gewerbeschein angeblich verloren und wird dieser Schein daher sür ungültig erklärt.

Missladbach icheiden mit Ablauf dieses Jahres aus:
A. von der Bergleichstammer zu M. Slade

dnim min dan fidbia of die Herren? 19a naa drie! die Friedrich Bühring, Fabritherr, Mitglied, 2. Rudolph Coerling, Fabritherr, stellvertretendes Witglied. and at

us amoning & nadilble Heren dalle so nulis end

1. Julius Reinhard Leendert, Fabrikherr, 2. Johann Seinrich Schenken, Riethmacher, beibe Mitglieder, 3. Eduard Starck, Jahrikherr, 4. Johann Abam Gielessen, Seideweber, beibe stellverfretende Mitglieder, and

delandungen Abelf Schmidt, Fabritherr, 2. Johann Beinrich Foldiges, Wertmeister, beide Mitglieder, 3. Carl Beider, Fabritherr, 4. Angust Hamers, Appretent, beide stellvertreteinde Mitglieder, milandas 2 von 19613811

Mußerbem war eine Neuwahl erforderlich für das bisherige Mitglied ber Bergleichstammer zu Vierfen, herrn Werkmeister Jacob Schwengers, weil derselbe von Vierten nach M.-Gladbach verzogen ist.

nie Bet den am 18. October d. Is. in Gladbach, Rhendt und Biersen vorgenommenen Neuwahlen wurden wen bezw. wieder gewählt:

inenden vollzogen urenreng isteller der Unterschrift:

1. Jakob Schopen, Fabritherr, als Mitglied, 2. Ebuard Königs, Fabritherr als stellvertretendes Mitglied, beide zu Gladbach wohnhaft.

B. fire bie Bergleichstammer gin Rhenbt

1. Reinhard Ceenbert, Fabrisherr, 2. Joh. Hemrich Scheulen, Riethmacher, beide als Mitglieder, 3. Eduard Starck, Fabrisherr, 4. Wilhelm Bierhaus, Schreiner, beide als stellvertretende Mitglieder, sammtlich zu Rheubt wohnhaft.

Cofur die Berg leich stammer gu Biet en

1. Gustav Adolf Schmidt, Fabrikherr, 2 Johann Heinrich Feldges, Werkmeister, beibe als Mitglieder, 3. Carl Bender, Fabrikherr, 4. Ungust Hanners, Aupereum, beibe als stellvertretende Mitglieder, 5. Ludwig Hansen, Manrermeister, Ersahmann sür den nach Gladbach verzogenen Werkmeister Jasob Schwengers, als Mitglied, und zwar sür die Dauer der Wahlberiode bis ultimo December 1880, sämmtlich zu Viersen wohnhaft. Alle sür die Bergleichstammern zu Merglei modulbart und Viersen gethätigten Wahlen ebendo, wie die Wahl des Fabrikherrn Gonard Koenigs zum stellvertretenden Mitglied der Bergleichstammern zu M. Gladbach sind, nachdem die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, von uns bestätigt wurden. Die Vahl des Fabrikherren Jacob Schopen zu M. Gladbach ist vorläusig nicht bestätigt, weil dessen M. Gladbach ist vorläusig nicht bestätigt, weil dessen Megulativs vom 23. August 1841. (G. S. p. 466) angesochten ist.

Düsselborf, den 3. November 1878. I. III. B. 568b.

1280. 1204. Die bon den Notabeln des Handelsstandes des Handelsgerichtsbezirfs M. Madbach getrossenen Wahlen: der bisherigen Richter Dr. Ednard Jansen, Bitus Krönlein, Karl Otto Langen und des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junters als Richter, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Ervon und des Haberischen Ergänzungsrichters Albert Ervon und des Fadrifinhabers Robert Ervon als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in M. Gladbach sind durch Allerhöchte Cabinets-Dedre vom 14. d. Mis bestätigt worden.

Diffeldorf, den 29 Oftober 1878. I III. B. 5645.

1281. 1205. Der von der Kreis-Synode Solingen zum Superintendenten gewählte und von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einberftändniß mit dem Herin Minister der geistlichen Augelegenheiten befrätigte bischerige Affore Pfarrer Birt zu Solingen ist am 24. d. Mets, vorschriftsmäßig in sein Ant Eingesührt worden.

Düffelborf, den Sie November 1878? II. Bil 2146!

1282. 1228: In dem Berfahren mit Postvorschüffen berein vom 1. Oftober ab folgende Leiderungen eines

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleichnbei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen stinder nicht statt? für "Postvorschuß" proxidate Bezeichnung "Nächauhme" eingeführts sie 28 mod neumen us annime

2. Nachnahmesenbungen milisen in ber Aufschrift mit bem Bermerker Rachnahme von propins. mi Mark nach der Pf. (Markinnine in Zahlen und Buchstnben, Pfennigsumme mur im Zahlen) bersehen sein und und mittelbar darunter die genaue Bezeichnung der eintiefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten muffen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen

Badetabreffe angebracht fein.

3. Dem Auflieserer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Beicheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehm ein Einlieserungsschein zu verabsolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, soust aber besonders ausgestellt wird. Deusenigen Bersendern, welche sich eines Vollschlieserungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit ertheilt werden auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche soutgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliesern, der Gebrauch besonderer von der Bost uneutgeltlich zu liesernder Nachnahmebücher gestattet.

4. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs Bostanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portosrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschuitte, welcher vom Empfänger sosgetreunt und zurückehalten werden kann, wird postseitig Name und Bohnart des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieserung der seiteren, vermerst. Für die Abtragung der Postanweisungen dz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld

erhoben.

5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüffe im Araft. Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Bostmeister: gez. Stephaned Wir weisen die und nachgeordneten Königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten an, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten. do ansichinspmanigen

Düffeldorf, den 3. November 1878. I. I. 2410.

1283. 1238. Der Appellations Berichts Rath a. D. Freiherr von Thimus zu Cöln hat sein Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 12. diesseitigen Wahlbezirk, bestehend aus den 3 Kreisen Crefeld (Land), Grevenbroich und Ronf niedergelegt.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Junern vom 16. Oktober d. J. beaustragt, in dem bezeichneten Bahlbezirke die ersorderliche Ersahwahl herbeizusühren, haben wir den Termin für lehtere auf **Donnerstag, den** 5. **Dezember d.** J. sestgeset und den Königlichen Landrath von Heinsberg zu Neuß auf Grund des S. 26 der Allerhöchsten Berordnung vom 30 Mai 1849, sowie des S. 25 des Reglements vom 10. Juli 1870 zum Wahl-Commissar ernannt.

Düsselborf, den 8. November 1878. L. 1. 2541.1284. 1245. Rach dem Ergebnisse der an dem Lehrer-Seminar zu Kempen vom 23. bis 29. Angust d. Bradsgehaltenen Entlassungsprüfung sowie der Krüfung der nicht im Seminare vorgebildeten Schulamtsaspiranten haben das Beuguiß der Befähigung zur provisorischen Berwaltung eines Boltsschulamtes erhalten: Altgassen,

Gustav, Banmeister, Heinrich, Esch, Max, Giesen, August, Hamacher, Joseph, Horn, Johann, Jingemvepelt, Franz, König, Karl, Koerschen, Anton, Linnach, Joseph, Pottbecker, Mathias, Schlinken, Theodox, Schmalohr, Emil, Schools, Hermann.

Düffeldorf, den 5. November 1878. II. A. 9102.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesehes vom 21. Oktober 1878. 1285. 1236. In Aussührung des §. 27 des Gesehes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesehblatt S. 351) hat der Bundesrath in seiner Sitzung am 4. November d. J. beschlossen, solgendes Geschäfts-Regulativ sür die auf Grund dieses Gesehes gebildete Reichs-Rommission zu bestätigen:

§. 1. Der Borfitsende leitet ben Geschäftsgang bei ber Rommiffion und trifft Bestimmung über die Burean-

Ginrichtungen, 111

Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder ber Kommission und ernennt die Reserenten für die eingegangenen Beschwerben.

§. 2. Der Borsitzende beraumt die Sigungen ber Rommission nach dem durch die eingehenden Beichwerben be-

bingten Bedürfniß an:

§ 3. Die Ciubernfung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Borsttenden nach einem von ihm im Cinveruehmen mit der Kommission im vorans seitzusehnden Turms.

§. 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Kommission einzureichen.

Bird von der Kommission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dies dem Betheisigten mit der Aufsorderung erössnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Kommission bei Berlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen.

Weber die ichriftliche noch die mundliche Erflärung

darf durch Bevollmächtigte erfolgen.

Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle ber Beweisführung vor der Kommission ift ein Protofoll aufzunehmen.

S.5. Der Bortrag in der Kommission wird mündlich erstattet. Demjelben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu grunde zu legen, welche dem Borsitzenden vor der Berhandlung vorzulegen ist.

18. 6. Die Eutscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelft absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst,

der Borfigende gulett feine Stimme abgiebt.

§. 7. Die mit Gründen zu versehende Entscheidung ist in der Abridwist von densenigen Mitgliedern der Konmission, welche ann derselben theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Die ausgesertigte Entscheidung wird unr vom Borsigenden vollzogen und ergeht unter der Unterschrift: Die Reichs Rommiffion.

§. 8. Gine Aussertigung erhalt ber Beichwerbeführer (§§. 8) 13 bes Gesehes). Ebenso ift berjenigen Behörbe, welche bie angesochtene Berfügung erlassen hat, eine Musfertigung zuzuftellen.

Die Buftellung erfolgt burch die Boft. Gines Empfangs-

icheines bedarf es nicht.

§. 9. Enticheidungen, burch welche bie angefochtenen Berfügungen aufgehoben werden, find burch ben Reichs-

Unzeiger befannt zu machen.

\$. 10. Die burch biefes Regulativ bem Borfigenden der Rommiffion überwiesenen Befugniffe werden in deffen Behinderung von bem Stellvertreter beffelben ausgeübt. 1286. 1227. Es wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß ber Bewertverein zu Untermhaus (Manufattur-, Fabrit- und Sandarbeiter-Bewerfsgenoffenschaft) auf Grund ber SS. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Ottober 1878 burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift.

Gera, den 8. November 1878.

Hürftliches Landrathsamt, Seifarth.

1287. 1248. Auf Grund des S. 12 des Reichsgesesses gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialsdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 9. Nummer des im Berlage vom H. Heimann hierselbst erscheinenden "Brestauer Tageblatts" und ebenso das fernere Ericheinen diefer periodischen Drudichrift nach §.11 bes gedachten Gefeges burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Breslau, den 9. Rovember 1878.

Ronigliche Regierung. von Innder. 1288. 1249. Muf Brund der Borichriften ber §8. 1 und 6 bes Befebes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie bom 21. Oftober cr. ift

der Boltsverein zu Neumunfter durch dieffeitige Berfügung vom heutigen Tage verboten

worden.

Schleswig, ben 70 Robember, 1878 igolf achilgings

Königliche Regierung, Abtheilung bes Junern. Rofen. 1289. 1250. Der in Trungig mit Baldborf, Bolfranisdorf und Sorge Trunziger Autheils bestehende "Ortsverein" ist ans Grund S. 1 und S. 6 des Reichsgesehes vom 21. Ottober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreisbanptmannschaft verboten buete Landboom

Bwidau, ben 7. November 1878 natadrau adronadiagilo Roniglich fachfische Rreishauptmannschaft. Dr. Subel. 1290. 1251. Die in Chemnig ericienene nicht periobijde Drudidrift "Freie Lieber. Gesammelte Ge-bidte von Max Regel, Chemnis, Drud und Berlag ber Genoffenschaftsbuchdruckerei Chemuis (G. Rübner und Comp.) 1878", ift auf Grund S. 11 des Reichsgesethes vom 21. Oftober 1878 von ber unterzeichneten Königlidjen Kreishauptmannschaft verboten worden nagnado &a

Broidau, beit 8. November 1878.

Roniglich fächfische Kreishauptmannschaft. Dr. Subel. 1291. 1252. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des S. 11 des Gefetes gegen i gegen bie gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialbemotratie vom 21. Oftober 1878

bie vom heutigen Tage batirte Rummer 3 ber im Berlage von B. Brade hierfelbst ericheinende Beitung "Braunichweigisches Unterhaltungsblatt"

Braunichweig, ben 9. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Bolizei-Direttion. B. Bodels,

1292. 1253. Daß die Dr. 56 der hier erichementen

"Rengifden Boltszeitung" vom 8. November 1. 3. und ebenfo bas fernere Ericheinen Diefer periodifchen Drudichrift auf Grund ber SS. 11 fig, bes Reichsgesehes vom 21, Oftober I. J. burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift, wird andurch jur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gera, ben 8. November 1878.

Fürftliches Landrathsamt. Seifart h. 1293. 1254. Auf Grund des §. 12 des Reichsgeiebes gegen die gemeingefahrlichen Beftrebungen ber Sozialdemofratie dom 21. Oftober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des "Pionier" und ebenjo das fernere Ericheinen dieser veriodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Geiches durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde veriodische boten ift.

Hamburg, ben 9. November 1878.

Die Bolizeibehörde. Senator Runh ardt. 1294. 1255. Auf Grund des §. 12 des Reichsgeiehes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialdemokratie vom 21. Oftober a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Berlage ber Allgemeinen Deutschen Affoziations-Buchdruderei (G. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: "Die Bufunft. Sozialistische Revue, Zweiter Jahrgang, Seft 1/2. 15. Oftober 1878," nach &. 11 bes gedachten Beiebes burch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ift.

Berlin, den 9. November 1878.

Königliches Polizei-Brafidium. von Dadai. 1295. 1256. Muf Grund & 12 des Reichsgefetes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß die 1869, 1870 rejp. 1872 im Gelbftverlage von DR. Rittinghaufen hierielbft erschienenen nicht periodischen Drudichriften: - "Sogi= aldemokratische Abhandlungen": ... ,Dae Philosophie der Geschichte" - Ueber die Nothwendigfeit der diretten Wejeggebung durch das Bolt"—"Ueber die Organisation der direkten Gesetgebung durch das Bolt" nach §. 11 des cit. Gesetes durch die unterzeich nete Landespolizeibehörde verboten ift gradediegilageschool

Coln, den 9. November 1878.

Rönigl. Regierung. Abth. des Innern, von Guionneau.

1296. 1257. Die Königliche Rreishauptmannichaft

bringt hierburch zur öffentlichen Renntniß, bag fie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehorbe den Berband ber Deutschen Maler, Ladirer und Ber-golder in Leipzig nach Maggabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Gozialbemofratie vom 21. porigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Rönigl. Rreishauptmannichaft. Graf gu Münfter. 1297. 1258. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannichaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des "Reichs-Anzeigers" von dem Königlichen Polizei-Prafibium zu Berlin unter dem 30. Oftober biefes Jahres befannt gegebene, auf 8, 11 bes Reichsgesepes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialbemofratie vom 21 Oktober 1878 gestützte Berbot der nachstehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei, beziehungsweise von E. Ihring Nachsol-ger in Berlin erschienenen Druckschriften bon Ferdinand Laffalle:

1. Un Die Arbeiter Berling. Gine Aniprache im Mamen ber Arbeiter bes Allgemeinen Deutschen

Arbeiter-Bereins,

2. Offenes Untwortidreiben an bas Central-Comité gur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Rongreffes zu Leipzig

3. Arbeiter-Lefebuch. Rebe Laffalle's ju Frantfurt

a. M. am 17. und 19. Mai 1863,

auch auf die gleichlautenden und unter denfelben Titeln von dem Laffalle'ichen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gu Leipzig (3. Rothing) verlegten Drudichriften zu erstreden jei.

Leipzig, den 8. November 1878.
Rönigl. Kreishanptmannschaft. Graf zu Münster,
1298. 1259. Auf Grund der SS. 1 und 6 bes
Kreichsgesehes vom 21. October 1. 3. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialdemotratie wird ber Befangverein Laffallia in Pforzheim verboten.

Ratistube, ben 6. November 1878. Gr. Landestommiffar. Gifenlohr.

1299. 1260. Daß die hier bestehende

"Metallarbeiter-Gewerts genoffen ich aft" auf Brund der SS. 1 und 6 bes Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen der Sozialdemotratie vom 21. Ottober 1. 3. verboten worden ift, wird andurch gur öffentlichen Renntniß gebracht.

Berg, ben 11. Robember 1878.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth. 1300. 1261. Auf Grund bes & 6 bes Reichsgefepes gegen die gemeingefährlichen Beffrebungen ber Cogialdemofratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Renntnis gebracht, daß ber Schreiner Gefangverein zu Frantfurt a. M. nach S. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift.

Wiesbaden, den 9. November 1878. Ronigliche Regierung. Abtheilung bes Innern :

Die Romalide Freishauptmamischaft

1301. 1262. Auf Grund bes S. 6 bes Reichsgefetes gegen die gemeingefährlichen Beitrebungen ber Gogialbemotratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß der Arbeiten furt a. M. nach S. 1 des obengenannten Gesetes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift.

Wiesbaden, ben 9. November 1878. Konigliche Regierung. Abtheilung bes Junern siese

1302. 1263. Auf Grund des S. 6 des Reichsgesebes gegen die gemeingefährlichen Beitrebungen ber Soziale bemotratie bom 21. Offober 1878 wird hierdurch gur offentlichen Kenntniß gebracht, daß ber Gefauge verein "Alpenröschen" ju Frantfurt a. Men nach & 1 bes obengenannten Gelebes burch die unterzeichnete Landespolizeibehorde verhoten worden ift Bongo

Wiesbaden, den 9. November 1878. Konigliche Regierung, Abtheilung bes Innern ind

1303. 1264. Auf Grund des S. 6 Des Reichsgefetes gegen die gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozintel demotratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch sur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gefangverein "Freundschaftsbund" zu Frantfurt a. Mi nach §. 1 bes obengenannten Gejepes burch bie untera zeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ift. 1 2 8.

1304. 1265. Muf Grund Des S. 6 bes Reichsgesetes gegen bie gemeingefährlichen Beitrebungen ber Gogialdemofratie vom 21. Offober 1878 mird hierdurch jur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gejang versie ein ber Spengler (Gejelligfeit) zu Franke furt a. M. nach &. 1 des obengenannten Gesehes durch bie unterzeichnete Landespolizeibehorde verboten worden ift.

Wiesbaden, den 9. November 1878. Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern :

von Menjel.

1305. 1266. Muf Grund bes S. 6 bes Reichsgesebes gegen bie gemeingefährlichen Beftrebungen ber Sozialdemotratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch gur öffentlichen Renntniß gebracht, baß ber Befang bereinft "Tontun ft" zu Frantfurt a. M. nach g. 1 bes obengenannten Geseles burch die unterzeichnete Landesson Breidau, den 7. Nantfinnebrom netodred ebröchediegilog

Wiesbaden, den 9. November 1878. Königliche Regierung. Abtheilung des Junern: 1821

1306. 1267. Muf Grund bes S. 6 bes Reichsgefetes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozial- bemofratie bom 21. Oftober 1878 wird hierdurch jur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangvere in geraffallan in zu Frankfurt a. M. nach & I.I. bes obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete

Königlich sächfilche Kreishauptmannschaft. Dr. Subel 1291. 1252. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde 1296. 1257. Landespolizeibehörde verboten worden ift. Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern:

von Meusel.

1307. 1268. Auf Grund des Ş. 6 des Reichsgesetes gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialbemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Berein Dramatischer Klub Herwegh zu Franksurt a. M. nach Ş. 1 des obengenannten Gesetes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, ben 9. November 1878.

Rönigliche Regierung, Abtheilung bes Innern:

1308. 1269. Auf Grund des S. 1 des Reichsgesetes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bahreuth bestandene Berein, Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneider ervere ins (Schneidergewerkgenossenschaft) von der untersiertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Berzingung vom Hentigen verboten.

Bahreuth, den 9. November 1878.

Konigliche Regierung von Oberfranken, Rammer bes

Innern.
Der Königliche Regierungs-Präsident: von Burchtorff.
1309. 1270. Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anwendung der §§. 1 und 11 des allegirten Gesetes durch Versügung der untersertigten Landespolizeibehörde vom 9. und resp. 10. ds. Mts.:

a. ber "Bahlverein des arbeitenden Bolfes im Reichstagswahlbezirt Burgburg", ferner

b. die Nummer 131 des "Bürzburger Bolksfreundes" — Druct von J. Endres in Augsburg —, sowie das fernere Erscheinen dieser periobischen Druckschrift; endlich

c. die Drudschrift: Der Indifferentismus ober die Lage der Schuhmacher Deutschlands von B. J. Geißter, Würzburg 1878, im Selbswerlag des Berjasser,

verboten worden ift.

Würzburg, den 11. November 1878.

Königliche Regierung, Kammer des Innern. Bei dienstlicher Verhinderung des Fräsidenten: von Dorner.

1310. 1271. Auf Grund §. 12 des Reichsgesehes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oftober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht veriodischen Druck ich riften:

geführten nicht periodischen Druck ich riften: "Die freche Reaktion." Gine kuze Besprechung bes Ketergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf ber Berliner Studenten. Dresben 1877. Klemichs Selbstverlag; und "Der achtzehnte März." Eine historische Stizze. Festrebe, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser. Dresden. Klemichs Selbstverlag;

nach § 11 des Gesetes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresben, ben 11. November 1878.

Röniglich fächfische Rreishauptmannschaft:

von Ginfiedel.

1311. 1272. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genossenschafts Buchdruckerei in Leipzig ericheinenden periodischen Druckschriften:

1. Freie Breffe. Bolfsorgan für halle-Saalfreis

und Zeit-Naumburg,

2. Groibich-Begauer Boltsblatt. Organ für Stadt und Land,

3. Bolfsblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Laufigt und Umgegend,

4. Muldenthaler Boltsfreund. Organ für Stadt und Land,

5. Bolfsblatt für bas Bergogthum Alten-

6. Boigtländische Freie Preffe. Bolksorgan für Stadt und Laub

nach Maßgabe von §. 11 bes Reichsgesetzes gegen die gemeingesährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Areishauptmannschaft; Graf zu Münfter. 1312. 1273. Betreffend: die Ausführung des Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des §. 1 des rubrizirten Gesehes wird die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach, Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogliches Rreisamt Offenbach.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1313. 1230. Durch Erfenntniß des Königlichen Landgerichts zu Eleve vom 2. Juli 1878 ist die Catharina Hossmann, ohne Stand zu Uedem, für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, ber Borschrift des Art. 18 der Not. Ordn. zu genügen. Eleve, den 6. November 1878.

Der Ober-Profurator: Ringe.
1314. 1235. Der Beginn der nächsten Schwurgerichts Sißungen des unterzeichneten Kreisgerichts ist auf den 9. Dezember er. bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Direktor Wachler zum Borsigenden ernannt.

Effen, den 11. November 1878. Rgl. Rreis-Gericht.

1315 1275. Durch Urtheil der Disziplinar Kammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen dom 8. Mai 1878, bestätigt durch rechtsträftiges Erfenntniß, des Königlichen Abeinischen Appellations Gerichtshofes zu Eblin vom 17. Oktober 1878 ist der Friedensgerichts ichreiber Busch zu Jülich seines Amtes entsetzt worden. Aachen, den 8. November 1878. Der Ober-Profurator: Oppenhoff.

odifidal dil Simerheits Polizei.

1316. 1206. The gind geftoblen! Hotogunamiquadeiaria 1. bem Bergmann Carl Brell am Hofftebberweg in ber Racht vom 16. bis 17. Ottober cr. 1 Schiebtarre, deffen linker Tragebaum geborsten ift, 4348/78;

2. dem Tagelöhner Friedrich König zu Kornharpen bei bem Wirth Refflinghaus daselbst ein Sact mit folgenden Kleidungsstücken: 1 schwarz-gran karrirter Buz-timrod mit Sammeffragen, 1 banmovllene jchwarze Joppe mit grauen Sprenkeln, 1 grane englisch-leberne Hole, 1 weiße Drillichhose mit schwarzen Streisen, 1 ichwarze Orleanswesse mit Kattunärmeln, 1 braune Burfinweste mit schwarzen Streifen, I halbseidenes schwarzweißerothes Shawltuch, 1 halbseibenes weißes Shawl-tuch mit ichwarzen Streifen, 1 schwarze Tuchtappe, 1 graue Burtintappe, 1 Baar Stiefeletten, 2 Semben, 1 Raftemeffer mit bem Ramen bes Beftohlenen, I fleiner Spiegel, 1 Ramm, 4252/78; dini?

3. dem Wirth Bentrich Schuth zu Welper in ber Racht vont 20. bis 21. Ceptember er. 19 Enten; ladinaniam

4. dem Gaftwirth Bog gu Witten am 1. Ottober er. 1 abgetragener grauer Sonnieritberzieher, 1 Reisetasche mit Leinenüberzug, enthaltenb 2 Faltenhemben gez. A. G., 1 Nachthemb, I seibener schwarzer Shlivs, 4 bis 5 weißleinene Taschentinger gez. R. G., 3 bis 4 Baar wollene Strümpfe, 6 bis 8 Manchetten, 4 bis 5 Rragen, 1 Streichriemen, 1 Baar Bantoffeln, 1 Rleiderburfte, 1 Saarbitefte, 1 Receffaire, enthaltend 1 Etur mit 2 Raffr meffer, 1 Ramin, 1 Staubfamm, 1 Rafirpinfel, 1 Bahnburfte, I Stud Geife, 1 Pettichaft mit den Buchitaben R. G., 4 bis 5 Rofizbilder, Briefe von ber Firma Graff & Botterhoff an Richard Graff und Privat-Briefe, 4273/78;

5. dem Butsbefiger Wilhelm Wirminghaus zu Rieber iprochövel von jeiner zu Sprochövel gelegenen Beibe, ein 1¹/zjähriges rothbuntes Rind, 4283/78;

6. bem Rlempner Theodor Bagmann zu Redlinghaufen in der Racht vom 16, bis 17. September b. 3. auf bem

Martie zu Gelsenkirchen 1 Chlinderuhr mit Goldrand und der Rammer 18772, Haarkette unt 3 Goldverschilffen, 1 goldener Schlüssel, 3943/78;

7. dem Bergmann Friedrich Krockhaus zu Haar in der Racht vom 21. dis 22. September cr. 4 Frauensleider, 3 Unterröcke, 2 Möcke, 2 Westen, 1 Hose, 1 Megenschirm, 1 Kaar Stiefel, 1 Kaar Kinderschube, 1 Kaar Frauenschieher, 3 Kinderschube, 3 Betticher, 4 Kissenisberzüge, 3 Handricher, 3 Kinderschuber, 4 Kissenschuber, 4 Kissenschuber, 5 Kinderschuber, 5 Kinderschuber, 5 Kinderschuber, 5 Kinderschuber, 6 Kindersc

1 Pfund weißen Zuder, I jeibenes halstuch & Borhemden, 1 neue feidene Müte, 2 Beigbrobe, 4254 78. Ich ersuche um Ausfunft über Berbleib und Thater-

ichaft-nachieft aed Bochum, den 30. Oktober 1878.

Rönigl. Staats-Unwaltichaft 1317. 1229. In der Nacht bom 26. auf den 27. Dt tober 1878, find aus einer Wohnung ber Gemeinde San unter erichwerenden Umitanden folgende Begenftande

a. 2 goldene Krenze mit Kette und Schipf Buck goldene Ringe, gezeichnet: Margaretha Sebben und Tohann Loot, 2, 2 goldene Dhrgebange, d. 2, fchwarz wollene Umschlagtlicher, g. an Beld 11 Mart.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder bem Ber bleib ber gestohlenen Gegenstände Austunit zu geben vermag, mir oder ber nächften Polizeibehörde Mittheilung Cleve, ben 8. November 1878.

and Both Der Der Brofurator: Ringe.

Personal Chronit de natemas

1318. 1246. A. Kreis-Berwaltung, Sr. Majestät ber Kaiser und König haben Allergnäbigst geruht, den Königlichen Laudrath von Kosenberg-Gruszennsti zu Mülheim a. b. Ruhr zum Regierungs Rath zu ernennen.

B. Rommunal-Berwaltung. Der Sin des Standesamtes Baerl ist von Baerl nach Homberg verlegt und der Bürgermeisteret Sefretair Maaßen zum Stellvertreter des Standesbeamten des gedachten Standesamtes bestellt worden. C. Schul-Berwaltung.

Angestellt im Monat Ottober 1878 folgende Lehrer imb rentel hard beiterinnen. Dehrerinnen.

a. provijorisch:

1. Bartich, Loudowine, an der kath. Volksich, in Dormagen.

2. Bell, Maria, an der kath. Volksich, in Sittard.

3. Böhmer, Julius, an der en Bolksich, in Ciberal.

4. Bougards, Heinrich, an der en Bolksich, in Retberg.

5. Diegeler, Maria, an einer parität. Volksich, in Mersiched.

6. Dunker, Kranz, an der kath. Bolksich, in Walbeid.

7. Klasdiech, Friedr. August, an der en Schule in Utfort.

8. Gierlichs, Mathilde, an der Oberdörmer kath. Bolksich, in Barmen.

9. Grote, Gottlieh, an einer parität. Bolksich, in Mersichen.

10. Grzenfordie, Fohann, an einer Bolksich, in Mersichen.

2. Hellings, Fose, an der kath. Bolksich, in Uerdingen.

13. Hülsmann, Maria, an der kath. Bolksich, in Uer-13. Hulsmann, Maria, an ber fath, Bolfsich, in Uer-bingen. 14. Suichte, Emilie, an ber fath, Bolfsich, in Menzelen. 15. Koch, Maria, an einer Boltsich, in Grefeld. 16. Küppers, Heinrich, an der ev. Boltsich, in Bierien. 17. Lümtemann, Maria, an der ev. Boltsich. in Ober-Heiden. 18. Menler, Roja, an der kath. Volksich, in Jons. 19. Weber, Maria, an der kath. Volksich, in Vanicum. 20. Muhle, Bernhard, an der kath. Volksich, in Vorst. 21. Origen, Friedr. Vilhelm,

an der kath. Bolksich. in Königshof. 22. Pachler, Mathilbe, an ber fath. Bolfsich. in Debt. 23. Rabanus, Carl, an der ev. Fatloher Bolfsich. in Barmen. 24. Rehorst, Helene, an einer Bolfsich. in Duffelborf. 25. Römer, Josepha, an ber fath. Boltsich. in Sterfrabe. 26. Rütter, Bertha, an ber fath. Boltsich. in Rervenheim. 27. Sartorins, Frangista, an ber fath. Bolfsich. in Eller. 28. Schiffer, Maria, an ber fath. Bolfsich. in Neuwerk. 29. Schmellefamp, hermann, an ber ev. Bolfsich. in Buricheid I. 30. Schumacher, Leopold, an ber fath. Bolfsich. in Sinsbed. 31. Sieben, Bertha, an der fath. Bolfsich. in Sturgelberg. 32. Steinbüchel, Carl, an ber parität. Bolfsich. in Balb. 33. Straetmans, Abelheid, an ber fath. Bolfsich. in Rienfert. 34. Streblow, Baul, an einer Schule in Duffelborf. 35. Thal, Bauline, an einer parität. Bolfsich, in Mericheid. 36. Wefelnberg, Beinrich, an ber ev. Bolfsich. in Geiftenbeck.

b. definitiv :

1. Bartlid, Decar, an ber parität. Bolfsich. in Bald. 2. Baum, Albrecht, an ber ev. Bolfsich. in Emmerich. 3. Bloemert, Wilhelm, an einer Bolfsich. in Gladbach. 4. Breuer, Maria, an der fath. Bolfsich. in Fraffelt. 5. Dhein, Carl, an der fath. Bolfsich. in Kray-Lenthe. 6. Eid, Joh. Heinr. Ferd., an der fath. Bolfsich. in Buderich. 7. Effelborn, Wilhelm, an der ev. Springer Schule in Barmen. 8. Gebicke, Rudolf, an ber ev. Lichtenplater Schule in Barmen. 9. Geerkens, Johann, an der parität. Bolfsich. in Dulfen. 10. Seger, 3ulius, an der parität. Bolfsich. in Solingen. 11. Soffmann, B. BB., an ber fath. Bolfsich. in Sonsbed. 12. Jagfeld, Wilhelm, an einer Bolfeid. in D. Blabbad. 13. Rippels, Beinrich, an ber fath. Albegundis-Bolfsich. in Emmerich. 14. Lepper, Buftav, an ber fath. Bolfsich. in Lobberich. 15. von Lom, Maria, an ber fath. Bolfsich. in Strümp. 16. Meerfelb, Anbreas, an ber fath. Bolfsich. in Unterbach. 17. Meurer, Elisabeth, an ber fath. Bolfsich. in Ratingen. 18. Nau, Georg, an ber fath. Bolfsich. in Lobberich. 19. Reumann, Bernhard, an der fath. Bolfsich. in Altendorf III. 20. Odenfels, Gertrud, an einer Bolfsich. in Duffeldorf. 21. Orth, Johann, an ber fath. Bolfsich. in Schiefbahn. 22. Paul, Theodor, an einer Bolfsich. in M. Bladbach. 23. Braufe, Ernft, an ber tath. Bolfsid. in Solfterhaufen. 24. Quistamp, Frangista, an ber fath. Bolfsich in Solt. 25. Rembold, Friedrich, an der parität. Bolksich. in Kettwig v. d. Brücke. 26. Schaadt, Conrad, an der ev. Westkotter Schule in Barmen. 27. Schmidt, Ewald, an ber ev. Bolfsich. in Kirichbaumhohe. 28. Schmit, Catharina, an der fath. Bolfsich. in Unftel. 29. Schmudberich, Maria, an ber fath. Schule in Sterkrabe. 30. Schneider, Gottlieb, an der parität. städt. höhern Kna-benschule in Hilben. 31. Schotten, Margaretha, an der fath. Bolfsich. in Heerdt. 32. Sprenger, Anna, an ber fath. Bolfsich. in Effen. 33. Steynes, Guftav, an einer Boltsich. in M.-Gladbach. 34. Bolz, Magdalena, an ber kath. Boltsich. in Bergerhausen. 35. Weber, Caroline, an der tath. Bolfsich. in Duffel. 36. Wieder,

Josef, an ber fath. Schule in Berghaufen. 37. Baun, Elisabeth, an der fath. Bolfsich. in Damm-Neuwert. 38. Bumpf, Carl, an ber fath. Bolfsich. in Ober-Rhendt.

1319. 1207. Berfonal=Beranderungen im Begirfe ber Raiferlichen Dber-Boftdirektion in Duffelborf.

Die Telegraphen-Uffiftenten Robe in Gffen, Bolf I. in M.-Gladbach und von Albert in Wesel sind etats mäßig angestellt worden.

Ernannt: Der Poftgehülfe Didmann in Fifcheln

jum Poftverwalter.

Berjett: Der Boftbireftor Buchholz von Dberhaufen nach Mühlhaufen i. Th. Der Boftfaffirer Schener von Barmen nach Oppeln. Der Ober-Boftfefretar Born von Salle a. S. nach Rhendt. Der Dber-Boftbirections-Gefretar Glad von Münfter i. 2B. nach Barmen, unter probeweiser Uebertragung einer Postfaffirerftelle. Der Dber-Boftfefretar Engler von Gerlohn nach Duffeldori. Der Postsefretar Bertram von Emmerich nach Jierlohn. Der Boftfefretar Ruth von Mülheim a. b. R. nach Crefeld.

In den Ruheftand verfest: Der Boftfefretar

Janffen in Duffelborf.

Geftorben: Der Boftverwalter Foding in Empel. Der Boftfefretar Brantop in Duffelborf.

Patente.

1320 1156. Das dem Herrn hermann Boegel gu Braunschweig unter bem 25. Mai 1877 auf die Dauer von brei Jahren für ben gangen Umfang bes preußiichen Staats ertheilte Batent

auf eine verftellbare Erpanfionsftenerung mit einem

Schieber an Dampfmaschinen

ift aufgehoben.

1321. 1157. Das dem Ober-Ingenieur bei der Braunschweigischen Gifenbahn Herrn 28. Clauß zu Braunschweig unter bem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Beichnung und Befchreibung nachgewiesenen als "Geleis-Indicator" bezeichneten Apparat zur Untersuchung ber Lage und Befestigung ber Gifen-

bahnfchienen

ift aufgehoben. 1322. 1231.

Das bem Röniglichen Münzinspeftor Munfcheid zu Berlin unter bem 1. Juni 1877 auf Die Dauer von brei Jahren für den gangen Umfang bes prengischen Staats ertheilte Batent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine, soweit dieselbe als neu

und eigenthümlich anerkannt ift,

ift aufgehoben.

1323. 1241. Das dem Chemifer Richard Jacobien gu Berlin unter bem 23. Januar 1877 auf die Dauer von brei Jahren für ben gangen Umfang bes preußischen Staats ertheilte Batent

auf eine Buymafchine, soweit bieselbe als neu und

eigenthümlich erkannt ist,

ift aufgehoben.

1324. 1242. Das dem Maschinentechnifer Georg Baul Ligfendorf zu Glauchau unter bem 11. Juni 1877 auf bie Dauer von brei Jahren fur ben gangen Umfang bes preußischen Staats ertheilte Batent

auf ein burch Beichnung und Beschreibung erläutertes Bulfsmittel zum Fefthalten von Papier Spulen auf

ben Spindeln, ift aufgehoben.

1325. 1243. Daß bem herrn Joseph be Buigne in Grat unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von brei Sahren für ben gangen Umfang bes preußischen

1321. 1157. One bem Dber-Jugenieur bei ber Choin

Staats ertheilte Batent

auf eine burch Beichnung und Beschreibung nachgewiesene Methode zur Berftellung von vier- und mehrflügeligen Profileisen

ift aufgehoben.

1326. 1244. Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter bem 8. Mai 1876 auf bie Dauer bon brei Jahren für ben gangen Umfang bes preußischen Staates ertheilte Batent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes schwimmendes Dock, soweit es als nen und eigenthümlich erachtet worben ift,

ift aufgehoben.

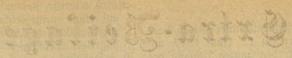
1327. 1247. Rr. ber in ben äffentlichen Musik enft ell ung	
bet in den offentlichen Anzeigern Rr. 165, 166 und 167 zur Refetung groengichen	Melbung
5186 Lehrerin an ber fatholischen Elementarichule in Unterweiden, Kreis Kempen. Einkommen: 900	
Einfommen: 1350 Mark und Miethaentichabienne Bolfsichule in Huckeswagen, Breis Lennep	
5188 Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Gerresheim bei Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	baldigst
5189 Klassenlehrer an der katholischen Bolksschule in Altenessen, Kreis Essen. Einkommen: 1400 resp.	15/12
1800 Mark. Bergütung für Dinte und Febern pro Abtheilung 15 Mark. 5190 Lehrerin an der katholischen Bolksschule in Hilben, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	
5207 Lehrerin an ber fatholischen Bolfsschule in Süchteln, Kreis Rempen. Einkommen. 900 Mark und Miethsentschädigung pon 75 Mark	1/12
5208 Ein Lehrer und eine Lehrerin an ber fatholischen Bolfsichule in Rellinghausen, Kreis Effen. Ginkommen: 1200 Mark bezw. 975 Mart und freie Wohnung ober Miethsentschädigung 2c.	balbiait

dersonne in Hilben. 31. Stien, Margarenha, an der ist ausgehoven.

fant Bollesse in Hern. 32. Sprenger Lond, an der Berkin under dem Edenisker Richard Jacobsen zu auf Bollesse in Elfen. 33. Stepnes, Gustan an einer Berkin für den ganzen Unstang des preuglichten Berkinden, an W. Glaadnach 34. Kotz, Bragvalena, an der Jahren für den ganzen Unstang des preuglichten Berkinden Geberker und ber ertigelie vollen.

der Geleiche volleigen Geberker der Geberker und der Geberker geberker und bestehe volleigte vollen.

der Geleiche volleigen Geberker der Ge Rebigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. — Gebrudt bei L. Boß & Co., Königliche hofbuchdruder in Duffelborf.



46. Onice des Amisblattes der Kong icher Meggen

der Königlichen Regierung. aus dem Protokoll der 36. Sigung des Bentichen Bundes

wahrenb bes vorbergebenden Saferbergahres

2. offe zum ersten ober zum zweiten Mole, ober mig-

Extra-Beilage

46. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Königlichen Regierung.

1328. 1237. Indem wir nachstehend einen Auszug aus bem Protofoll ber 36. Sitzung bes Deutschen Bundesrathes vom 5. September b. 3., betreffend Abanberung ber bisherigen, von uns unter bem 31. December 1874, Ertra-Beilage jum Amtsblatt Rr. 3 bes Jahres 1875, publicirten Formulare jum Impfgeset vom 8. April 1874, nebst ben Unlagen ber Dructjache bes Bunbes= rathes Nr. 96 gur Renntniß ber Kreis- und Ortsbehörben, sowie ber öffentlichen Impfarzte und ber fich mit Brivat-Impfungen befaffenden prattifchen Mergte bringen, bemerten wir, bag biefelben für bas nächstjährige 3mpf= geschäft in Rraft treten.

Die herren Landrathe beauftragen wir gleichzeitig, die öffentlichen Impfarzte unter hinweisung auf den § 3 alinea 2 bes Reglements vom 7. November 1875 in geeigneter Beije noch besonders darauf ausmerksam ju machen, daß diefelben für die richtige Ausfüllung ber nach Formular V, VI und VII von ben Ortsbehörden aufgestellten Impfliften verantwortlich find, und zwar bezüglich ber Formulare V und VI für bie Colonnen 6 bis 27 resp. 28 und bezüglich des Formulares VII für

bie Colonnen 6-17 reip. 18.

Richt minder haben bie öffentlichen Impfärzte auch für die in Gemäßheit des S. 13 des Reglements in Berbindung mit ben Orts-Polizeibehörben nach Formular VIII und IX einzureichenden Uebersichten die Gewähr der Richtigkeit mit zu übernehmen und haben dieselben beshalb die Ueberfichten vor ber Unterzeichnung burch Bergleich mit ben Stammliften auf ihre Richtigkeit gu prufen, was bisheran feineswegs überall genügend beachtet worden ift.

Die mit Privat-Impfungen fich befaffenden prattifchen Mergte find in Gemäßheit bes §. 9 bes Reglements gehalten, ihre nach Formular V und VI aufzustellenden Liften vollftandig und egatt auszufüllen und fpateftens bis jum 15. December jeden Jahres der Orts-Boligeis

behörde einzureichen.

Düffelborf, ben 10. November 1878. I. II. a. 1754.

Ungzug.

Bundesrath.

Seffion von 1878/79.

Protofoll

ber fechsunddreißigften Sigung. Geschehen Berlin, ben 5. September 1878. Mbanderung ber bisherigen Formulare jum Impfgeset. §. 442. Der IV. Ausschuß hat unter Rr. 96 der Drudfachen Unträge vorgelegt, betreffend Abanberungen Ansgegeben ju Diffeldorf am 16. November 1878.

ber bisherigen Formulare jum Impfgefet.

Auf ben Bortrag bes Staatsraths Freiheren bon Spigemberg wurde beschloffen, 1. an Stelle bes Formulars V über die Impflisten und des Formulars VI, betreffend die Uebersicht über das Ergebniß der Impfung (Bundesrathsbeschluß vom 16. Oftober 1874 §. 382 ber Protofolle), die ber Drudfache Rr. 96 beigefügten Formulare V bis IX fünftig anzuwenden; 2. in den Formularen I und II bei den Impsicheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe) in ber 3. Zeile bes Textes ftatt "geimpft" ju seben "wiedergeimpft".

Formular V.

Bemerfungen.

I. In Die Lifte für Erstimpfungen find aufzunehmen :

1. Die aus ber vorjährigen Lifte für Erftimpfungen Bu übertragenden, in Spalte 26 berfelben vermerften

Erftimpflichtigen;

2. fammtliche mahrend bes vorhergehenden Ralenderjahres geborenen und am Schluffe beffelben im Impf-bezirke lebenden Rinder, gleichviel ob diefelben während bes vorhergehenden Ralenderjahres bereits geimpft worden find oder nicht;

3. bie mahrend bes laufenden Ralenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden

Ralenderjahre geborenen Rinder. II. In Spalte 8 ift einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Rorper gu Körper ber Bor- und Zuname bes Abimpflings;

2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe ber Name besjenigen Instituts ober besjenigen Impfarztes, von welchem bie Lymphe bezogen wurde. Satte ber eintragende Impfarzt bie in aufbewahrtem Buftande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Rinbe entnommen, so ist der Rame dieses Rindes einzutragen; hatte er fie bon mehreren Rindern entnommen und gemischt aufbewahrt, fo ift ber Rame bes Impfarztes felbft in Diefe Spalte einzutragen;

3. bei Impfung mit Thierlymphe ift ber Rame besjenigen Instituts ober berjenigen Brivatperson eingutragen, von welcher bas jur Impfung benutte Thier ober die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In ber Spalte 26 find zu vermerten:

1. alle nicht zur Rachichau vorgestellte und baber in Spalte 16 mit "Rein" berzeichnete Rinder;

2. alle jum erften ober jum zweiten Male, aber nicht bie zum britten Male ohne Erfolg geimpfte Rinder (entnehmbar aus ben Spalten 6 und 17);

(Spalte 24), fowie alle nicht auffinbbure (Spalte 21) ober ber Impfung poridriftemibrig entgogene (Spalte

3. alle auf Grund draffichen Zeugniffes gurudgeftellte | IV. Jebe von ber Entwidelung minbeftens einer mobilausgebilbeien Baccinepuftel gejolgte Impjung ift als eine folde "von Erfolg" ju verzeichnen. Bei ber Bieberimpfung treten nicht immer Bufieln

Lifte Der jur Erftimpfung

Soufende 9hr.		estimpfung ellenden der	Des Baters Pflegevaters ober Bormundes		Babi ber	Zag	Angabe	20it 90	lenjdjenl	դուրիշ	Inwiung Mit Thierlamphe		
	1000	Jahr unb Tag der Geburt.	300,000	Stand und Leohnung	gegan- genen Impf-	Wash L	die Lymphe genom- men.	Störper An Rörper.	Sty- cerin- tymphe.	aubers anibe- wahe- ter.	görper in Körper.	eria- tymphe.	1
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9,	10.	11.	12.	13.	14.
		300	100							Turk.			

Bermulae VL

Bemertungen.

I. 3m bie Lifte fur Bieberimpfungen find aufgunehmen:

1. Die aus ber vorjabrigen Lifte für Bieberimpfungen ju fiberfragenben, in Spatte 27 berfelben vermerften Bieberinuspflicheigen; 2, fammtliche Boglinge ber im 3mpfbegute befindlichen öffentlichen Lebranftalten und Brivatichulen mit Ausnahme ber Countage und Abendichmien, welche manrent bes Geichaftsjahres bas 12. Lebensjahr gurudlegen, gleichwiel ob biefelben bereits angeblich ober wirflich innerhalb ber vorhergebenben 5 Bahre mit Erfolg wiebergeimpit find, ober bie natürlichen | brauchte Lymphe von einem einzelnen Rinde entwommen

Blattern überftanben haben. Db eine von biefen beiben letteren Thatfachen vortiege, muß ber Impfarst burch Reuntnifnuhme ber bezäglichen drittichen Benguiffe begiebungsweife burch eigene Untersuchung feftstellen und im Bejahnigefalle in ben bezüglichen Spalten bes Liftenformulare verzeichnen.

II, In Spalte 8 ift eingutragen:

1. bei Juppung mit Menichenfundbe bon Rorper ja Sorper ber Bur- und Jamante bes Mbimpflings; 2. be 3mpfung mit aufbewahrter Menichenlumphe ber Ram besjenigen Buftimte ober besjemgen Jupfargtes, von welchen bie Lumphe bezogen murbe. Satte ber ein tragende Impfarzt bie in anibewahrtem Inftanbe ge

Bifte ber gur Wieberimpfung

H	Der jur Wieder- impfnug borgustellen- ben Kinder				Juhl ber mührenb ber lehben	Zog	Angabe woher	907ia 90	enideni benideni	STREET, SQUARE, SQUARE,	Ompines Otit		
Laufeube Mr.	Bor- und Luname.	Johr und Tag der Geburt.	Rame.	Stand und Behnung	fünf Ott	денот-	1,01	Oup- cerin- lymphe.	anbers aufbe- wahr- ter.	sevilect.	Gin- cerin- tymphe.	CONTRACT.	
I.	2.	3,	4.	Б.	1 6.	7.	8.	0	10.	11.	12.	18.	1914.
	THE ST												

find. Ale Bieberimpfung von Erfolg ift eine folde an. Entwidelung verlaufenen Bufteln vorfindet. miebn, nach welcher fich am Tage ber Rachichan minbestend eine mehr ober weniger eingetroduete Buftel

auf, welde mit allen farufteriftifden Mertmalen verfeben i ober bie Borfe von einer ober mehreren rolch in ihrer

porguftellenden Rinder

Sahl ber gemady- ten Juppi- jdynitte oder Suppi- kidel	Ob par Nach Ichau verge- fiellt und an wel- chem Lage,	War die Im- pfung von	ber ent- widel-	erfolgten Tobes.	Begjugeh.	Mchtanfflabberteit ober gufalliger om Detkabnefenbeit.	Ueberfiebens ber notürlichen Blattern.	vorangegangmer er sig	draffich bezeingter 22 Weight ihr Leben 22 ober Weiumbbeit.	vorfdriftsteibriger Entziehung.	Es ift bennach in die nächst- jährige Lifte für Erkimpf- ungen zu über- tragen.	Bemertungen.
15.	16,	17.	18.	19,	20,	21.	22,	23.	24,	25.	26,	27.

fo ift ber Rame biefes Rinbes einzutragen; batte er fie (Spalte 22), auf Grund argtlichen Zeugniffes gurud von mehreren Rinbern entnommen und zunächst aufbemabrt, fo ift ber Rame bes Impfargtes felbit in bieje Spalten einzutragen; 3. bei Impinug mit Thierfumphe fft ber Rame bestenigen Infittute ober berjenigen Brivatperfon eingutragen, bon welchen bas gur Abimpfung benutte Thier ober bie aufbewahrte Lumpbe bezogen wurde.

III. 32 Spalte 27 find einzutragen: J. alle nicht gur Radifchau vorgeftellten und baber in Spalte 16 mit "Rein" verzeichneten Rinber; 2. alle jum erften ober jum zweiten Dale, aber nicht bie jum britten Male obne Erfolg geinwiten Minder (entnehmbar and ben Spalten 6 und 17); 3. alle wegen Richtanifindbarfeit ober gufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte

gestellte (Spalte 25) ober ber Jupfung verschriftswidtig entjogene (Spalte 26) Rinber.

IV Jebe bon ber Entwidelung minbestens einer wohlausgebilbeten Bareinepuftel gefolgte Impfung ift ale eine folde "von Erfolg" ja verzeichnen.

Bei ber Wieberimpfung treten nicht immer Bufteln ant, welche mit allen ferotteriftifchen Mertmalen verfeben find. 216 Bieberimpfung bon Erfolg ift eine folche angujeben, nach welcher fich am Tage ber Radifdan minbestens eine mehr ober meniger eingetroduete Buitel ober bie Borfe von einer ober mehreren raid in ihrer Entwidelung verlaufenen Pufteln porfinbet.

porguftellenden Rinber

der ge- mochten Impi- ichnitte i ober Impi-	Hach- fchan vor- geftellt	Supf- ung von Erfolg.	Bahl ber ent- wiefel- ten Pse- fteln.	erfolgten Tobes.	Wegingel.	Aufsbrens des Be- jude einer die Impf- officht bedingenden	Michiaeffindberfeit in ober zufälliger Orto	Ucherlichens ber natürlichen un Blattern.	erfolgreicher Jupi- ung umrehalb ber sorbergegangenen 5 m	H = 1	borichtiftenibeiger Entziehung.	Es ift bemnach in bee nachste jährige Lifte sur Impen ju über- tragen.	Benter- fungen,
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.



Bemertungen. I In Die "Lifte ber bereits im Geburtofabre jur Junf ung vorgestellten Rinber" find vom Impfarate bie Remen u. f. w, nach Dasgabe ber Spalteniber driften bon allen benjenigen Rinbern einzutragen, welche bor Ablauf besjenigen Ralenberjahres, innerhalb beffen fie geboren find, bereite gur Impfung vorgestellt und wirffich geimpft worben finb.

II. In Spalte 8 find einzutragen:

1. bei Inmfung mit Menichenfumphe von Rorper gu Rorper ber Ber- und Juname bes Abimpflinge; 2. bei Impfung mit aufbewahrter Meufdenlumphe ber Rame bestemgen Juftimte ober bestemgen Impfargtes, von welchem Die Lumphe bezogen wurde. Satte der ein tragende Impfaest die in aufbewahrtem Buftanbe gebranchte Lumphe von einem einzelnen Rinbe entnommen, fo ift ber Rame biefes Rinbes einzutragen, batte er fie

Lifte ber bereite im Geburtojahre

Heberficht ber

mer.	Jur Supfung t	Geburtsjahre vorgeftellten er	Bflegevate Bormu	Zon	Ungabe woher	Art ber Mit Aenschenlymphe			
Saufende Pimmer		Jahr und Tag ber Geburt.	Rome.	Stand und Wehning.	der Impfung.	bie Lymphe 90- noumen.	von Körper ju Körper	Cheerin- lymphe.	aufbei nufbei wahrter.
T	2.	3,	4	Б.	6.	7.	8.	8.	10.
	Normalar VIII						a succession	Tanu:	19.规题

Ca and enderstance Diervon find geblieben: Im Bunfe bes saht ber Gefchaftsjahren - CEN inc Crit HHH SHEET. JIII. Webbrer. Begiet. impfinig bei ber DOTAM Charm-3, itellenden Balla Stinber. Wal. Wal. Wal. ftorben, gogen. gonlide 1 10: 1 11, : 12. - 13.

Heberficht Der Hiervon find Es find impiviliabile gehlichen: im Laufe bes von der Jing- - 9 Mana gtangen Weichaftsjahres Ein per luc fitth im Wieber imageimpft : mi mu pum pum im wohner. Lante. Bent. impiuma bar sheet 3. Wannonun-仍有重新国 lichen Blattern Elli foellenben 題の日本 gefterben, versogen. Tabuct. Rinber. überftanben Mal Mal Mal, 100. sablung: 9, 10, 11, 112,

bon mehreren Rinbern entnommen und gemifcht aufbemabrt, fo ift ber Rame bes Impfargtes felbit in bieje welche mit allen farafteriftifchen Mertmalen verfeben Spalte eingutragen; 3. bei Inmfung mit Thierinnphe ift ber Rame besienigen Buftitute ober berjenigen Bribatperfon einzutragen, bon welcher bas jur 3mpfung benutte Thier ober bie aufbewahrte Lumphe bezogen murbe. III. Jebe bem ber Entwidelung minbeftens einer wohlausgebildeten Baceinepuftel gefolgte Impiumg ift als eine folde "von Erfolg" ju verzeichnen.

Bei ber Bieberimpfung treten nicht immer Bufieln auf, find. Mie Bieberimpfung von Erfolg ift eine folde anguichen, nach welcher fich am Tage ber Rachichau munbeftens eine mehr ober meniger eingetrodnete Buftel ober bie Botte bon einer ober mehreren rafc in ibrer Emwidelung verlaufenen Bufteln verfindet.

gur Impfung gelangten Rinder

Impfu		u.C.	Sahi	Ob jur	29ar	Bahl	
No.	Thierlym Stycerin- tymphe.	anbers anibe- malitier.	der gemochten Jampf- (dmitte ober Jampf- feiche.	Rachichau vorgestellt und an weichem Tage.	die Impfung bon Erfolg.	der entwidel- ten Pufteln.	Bemertungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
OL:		- 25			0		

Impfungen 187 ...

187....

Boummfar VIII

700	dervon find gei	Art ber Impfung							Ungeimpft blieben BE				
mit	ohne Erfolg	miten mitti şu dienen.	Mit Menschenigmphe			Nie Thierlymphe			Listhes Anfig	and the second	Affilia a	De Selmina	1
Et-	310m 34m 34m 1. 2. 3. 907al, Wal, 98al	mei unbefan Gefolge, meil u Rodijdan cefd	bon Röcper zu Körper,	Oty- cevin- lym- phe.	aubers aufbe- wahr- ter.	bon Körper ju Körper,	Oto- cerin- tum- phe.	anberd anfbe- wahr- ter.	and General dry Sengarifies north	oper midt sufpr oper milling of absolute.	weil vorfari mibrig der Im entjagen.	Subi ber majuent delitatisters geber erritä mit Briefa Kimber,	Bemerfungen.
14.	15. 16. 17.	18.	19.	20,	21.	22,	23.	24.	25.	26.	27,0	28.	29.
-			40				-						
100	iederimpfung	gen						11 0			80	runder L	X.

Sierwon find geimpft	Art ber Jupfung	Ungeimpft blieben fonach und			
mit ohne Erfolg graphia numghia numghia pan jam pam pan nunghia nanggan jam 1. 2. 3. dagan jam	Mit Menichensumphe Wit Thierspuppe von Gip- anders von Gly- anders Rörper cerin toahe- Körper, symphe. ter. Körper, lymphe. ter.	and the man destitutions Semperate socialities jurindigated at magen finitered bes Beinds einer bie Smitholitie beine genten Schmeldige nord mich aufter finiten eine guiding ordstateden, merit weriderities mithering ber Simpli underig ber Simpli ung entigegen.	Memerinagen		
13. 14. 15. 16. 17.	18. 19. 20. 21. 22. 23.		28.		
10 (0)					

nerigert im opredu ver nomgugen negierung - Biffelborf, L. Bos & Co., Königliche Polbuchbruder.



